

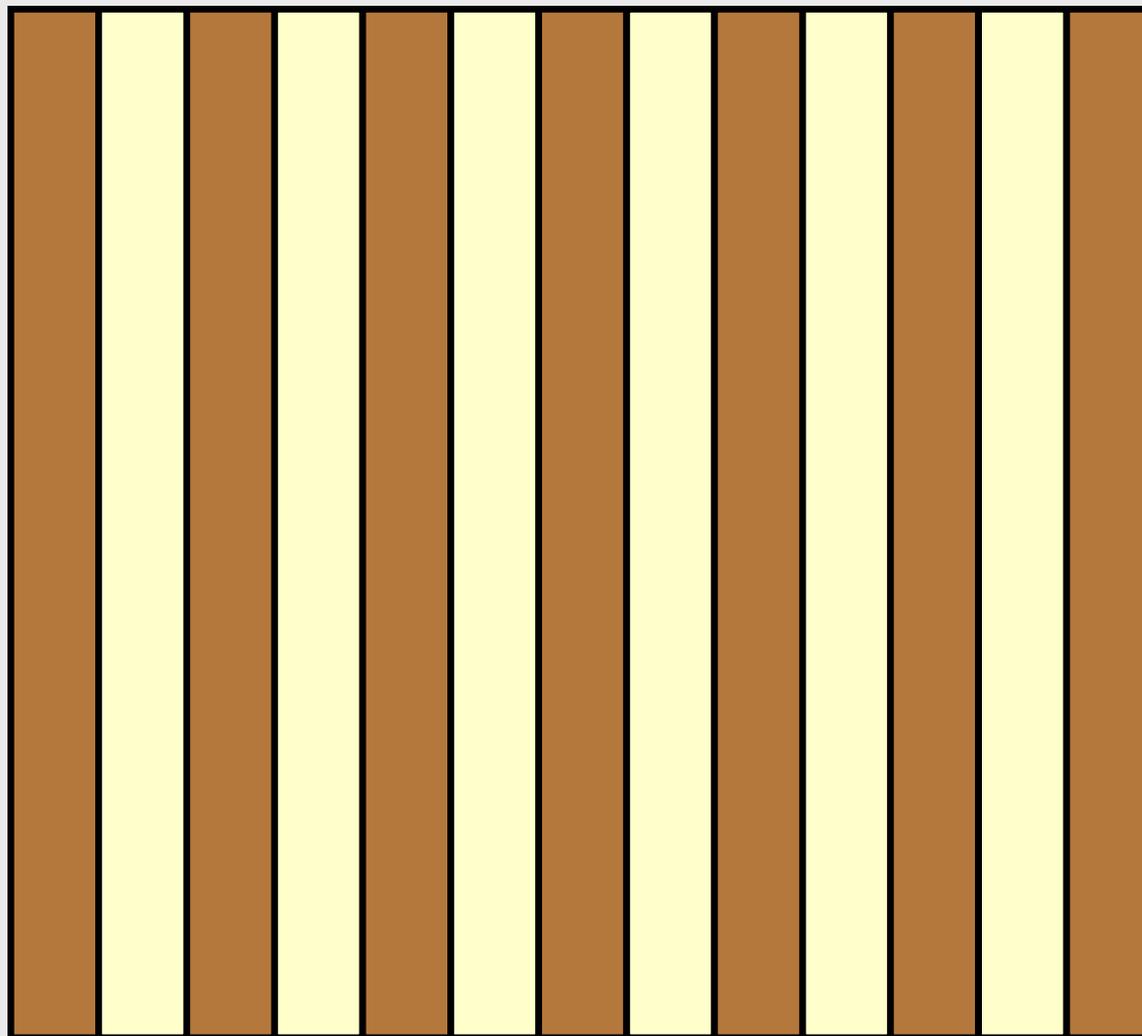
Vom Brutto zum Netto

oder:

Personalschlüssel und Fachkraft-Kind-Relation

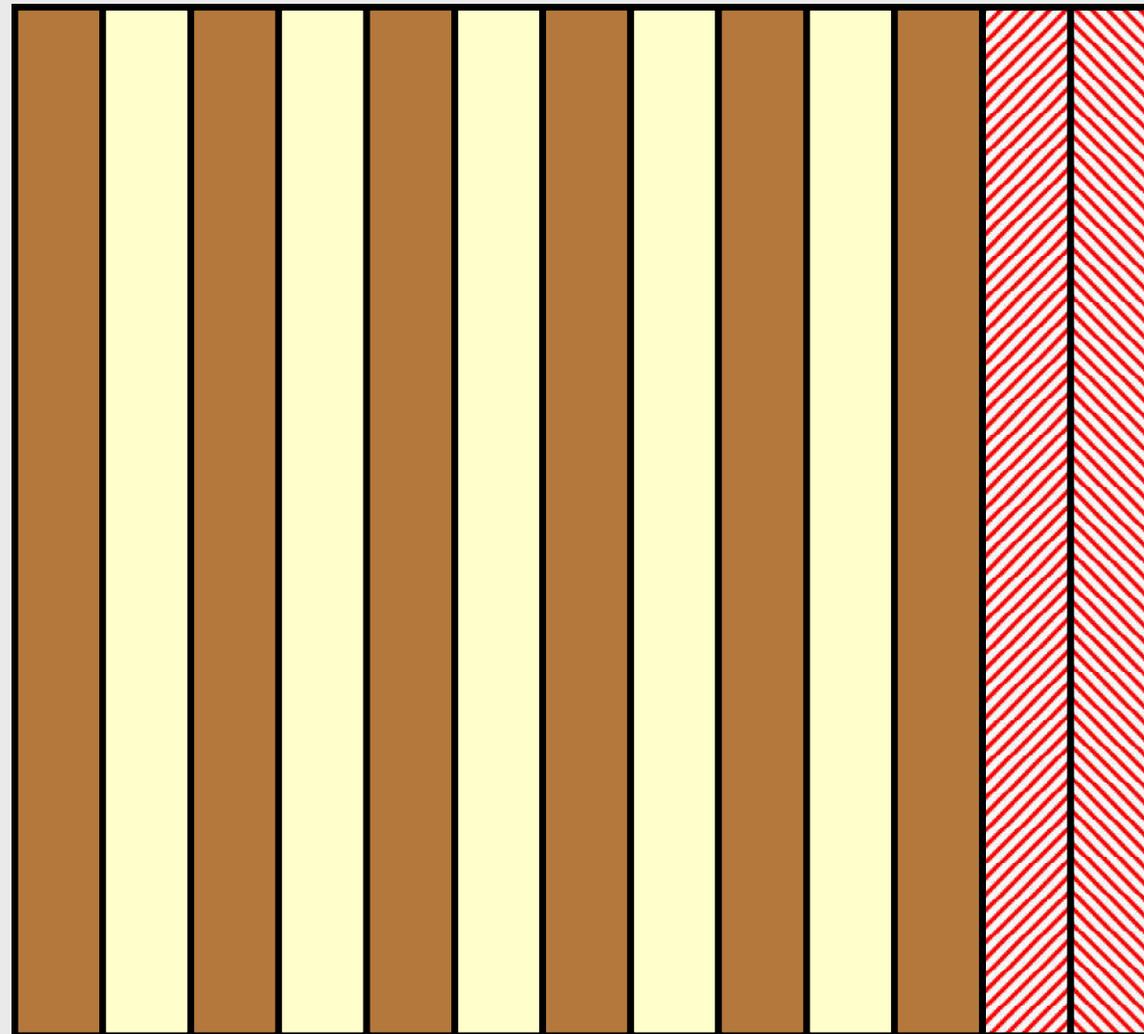
Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

100 % Personal nach KitaG



Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

90% Personal nach KitaG

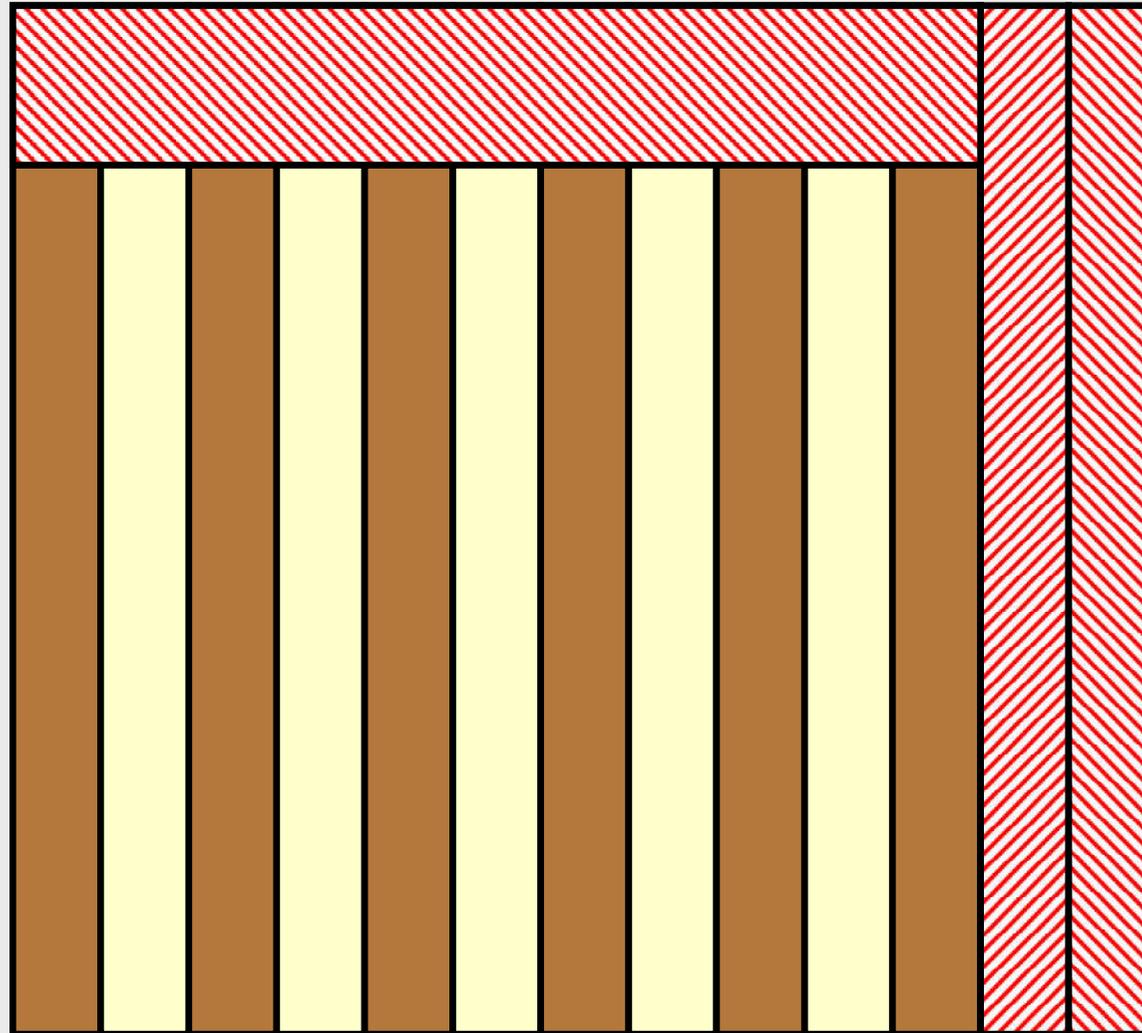


Personal
abwesend

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

80 % Personal nach KitaG

kinderfreie
Arbeitszeit



Personal
abwesend

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG Brandenburg)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023

§ 10 Personalausstattung

- (1) Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ist: **0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 4,65 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils zehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter.** Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ist: **eine pädagogische Fachkraft für jeweils 4,65 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter.**

(2) ...

Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV Brandenburg)
vom 27. April 1993

zuletzt geändert 28. Juni 2023

Abschnitt 1 Personalbemessung für Kindertagesstätten

§ 1

Der Träger der Einrichtung hat für die notwendige Ausstattung mit pädagogischem Personal der Kindertagesstätte sowie **für einen effektiven, an den Betreuungsnotwendigkeiten orientierten Personaleinsatz** Sorge zu tragen.

§ 2

(1) In der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes genannten Personalausstattung sind neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern **auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit enthalten sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung.**

....

§ 5

(1) Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist ergänzend zu der in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 4 dieser Verordnung genannten Ausstattung für jede Kindertagesstätte ein Leitungsanteil als Sockel in Höhe von 0,0625 Stellen für die Steuerung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes zuzumessen; dieser Leitungsanteil ist ab dem 1. Oktober 2017 zur Verfügung zu stellen. Für die pädagogische Leitungstätigkeit sind darüber hinaus bei insgesamt

- bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,125 Leitungsstellen,
- mehr als vier bis zu zehn Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,25 Leitungsstellen,
- mehr als zehn bis zu 15 Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,375 Leitungsstellen,
- mehr als 15 Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,5 Leitungsstellen

einzurichten. In diesem Umfang sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.

§ 5

.....

(3) Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.

Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

PERSONALSCHLÜSSEL:

Krippe:



1 Vollzeitstelle



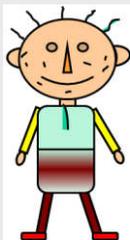
Kindergarten:



1 Vollzeitstelle



Hort:



0,8 - Stelle



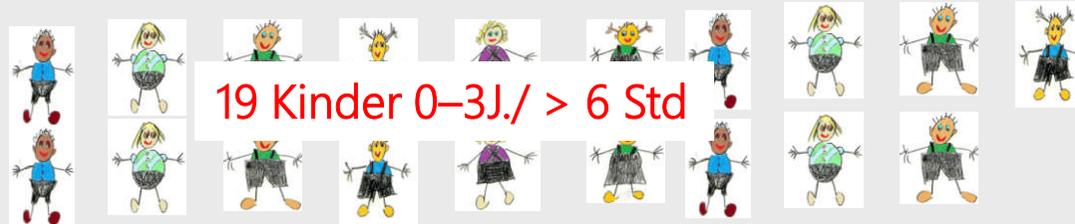
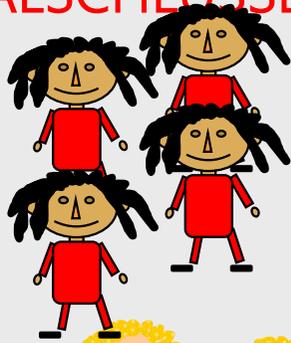
Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Beispiel: 19 Ki. > 6 Std.; 50 Ki. 3 J. bis Schuleintritt > 6 Std.; 90 Ki. GS > 4 Std.

PERSONALSCHLÜSSEL:

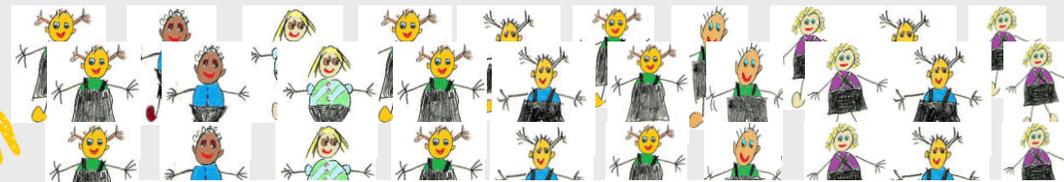
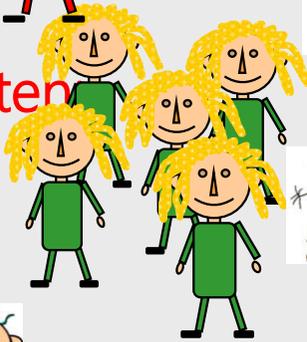
Krippe:

4 Vollzeitstellen



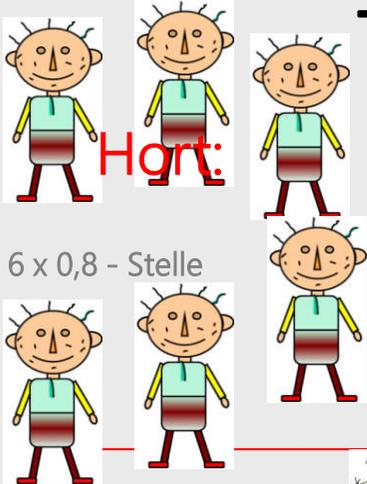
Kindergarten

5 Vollzeitstellen



Hort:

6 x 0,8 - Stelle



Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

Aber:

Der Personalschlüssel beinhaltet bereits pro Fachkraft und Jahr:

- 6 Wochen Urlaub
- ca. 2 Wochen Krankheit
- 1 Woche Fortbildung
- 1 Woche Mehrstundenausgleich für Team, Elternabend, Sommerfest

Macht in der Summe:

mindestens ca. 10 Wochen Abwesenheit aus der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern pro Fachkraft pro Jahr

Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

Die Beispiel - Einrichtung hat 15 pädagogische Fachkräfte:

- 6 Wochen Urlaub x 15 = 90 Wochen
- ca. 2 Wochen Krankheit x 15 = 30 Wochen
- 1 Woche Fortbildung x 15 = 15 Wochen
- 1 Woche Mehrstundenausgleich x 15 = 15 Wochen

Macht in der Summe:

mindestens ca. 150 Wochen Abwesenheit aus der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern für die gesamte Einrichtung pro Jahr

Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

- Das Jahr hat ca. 50 Arbeitswochen
- Das Personal der Einrichtung steht zusammen 150 Wochen im Jahr nicht für die Kinder zur Verfügung

Folge:

Das gesamte Jahr über stehen den Kindern \emptyset täglich
3 Fachkräfte NICHT zur Verfügung.

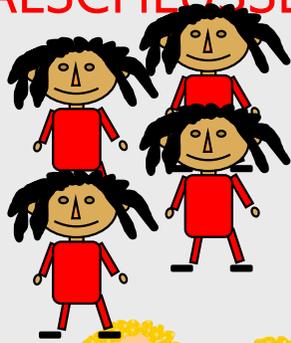
Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Beispiel: 19 Ki. > 6 Std.; 55 Ki. 3 J. bis Schuleintritt > 6 Std.; 90 Ki. GS > 4 Std.

PERSONALSCHLÜSSEL:

Krippe:

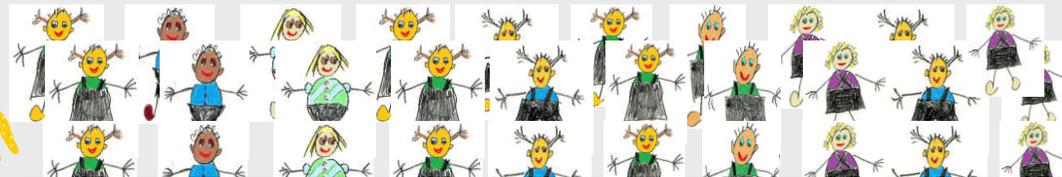
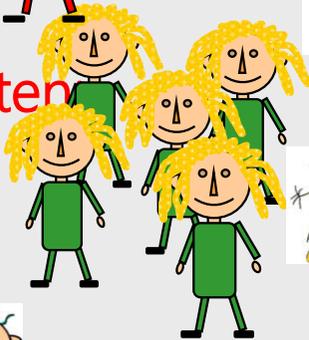
4 Vollzeitstellen



16 Kinder 0-3J./ > 6 Std

Kindergarten

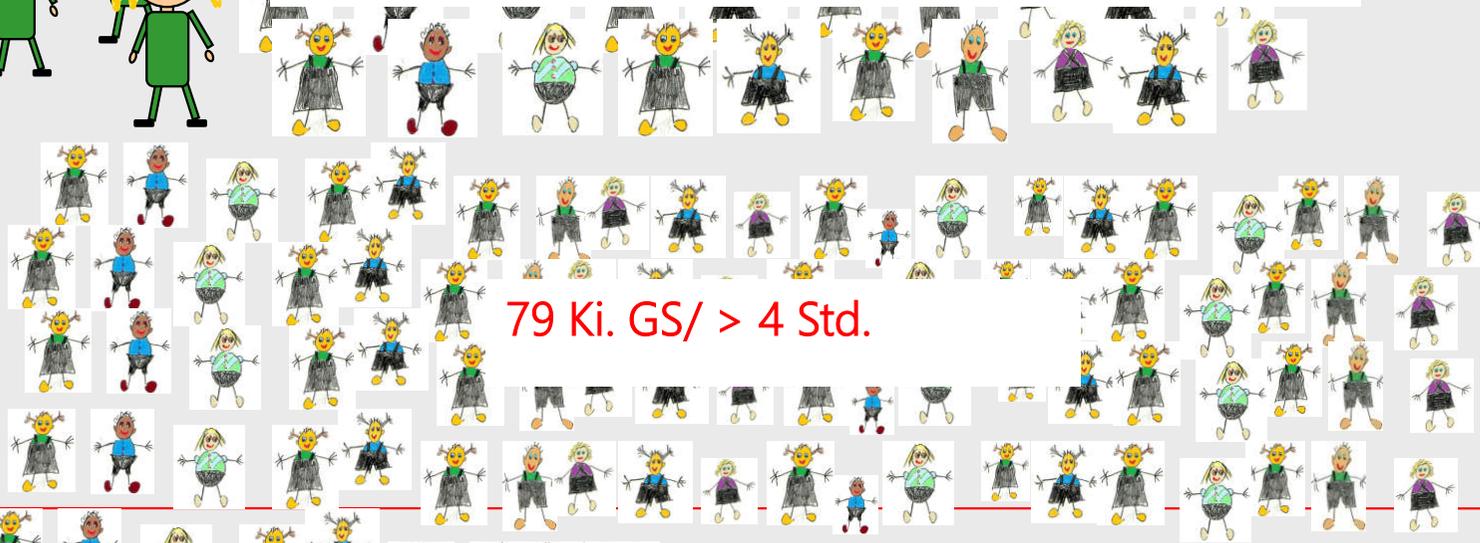
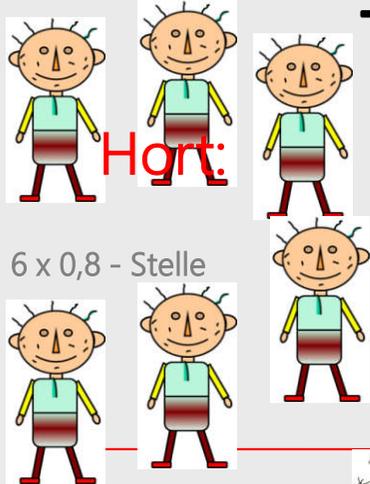
5 Vollzeitstellen



44 Ki. 3 J. bis Schuleintritt/ > 6 Std.

Hort:

6 x 0,8 - Stelle



79 Ki. GS/ > 4 Std.

Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

- Durch kürzere Betreuungsverträge stehen den Einrichtungen weniger Erzieher/innenstellen zu
- in Krippe und Kindergarten reduziert sich die Personalausstattung beispielsweise nochmal um z.B. je 0,25 Stellen
- im Hort reduziert sich die Personalausstattung um z.B. 1/2 Stelle

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Beispiel: 20 Ki. > 6 Std.; 55 Ki. 3 J. bis Schuleintritt > 6 Std.; 90 Ki. GS > 4 Std.

PERSONALSCHLÜSSEL:

Krippe:

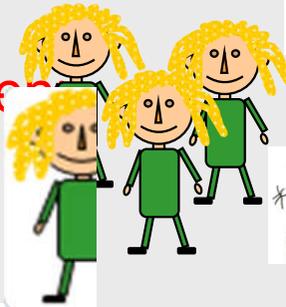
4 Vollzeitstellen



16 Kinder 0-3J./ > 6 Std

Kindergarten:

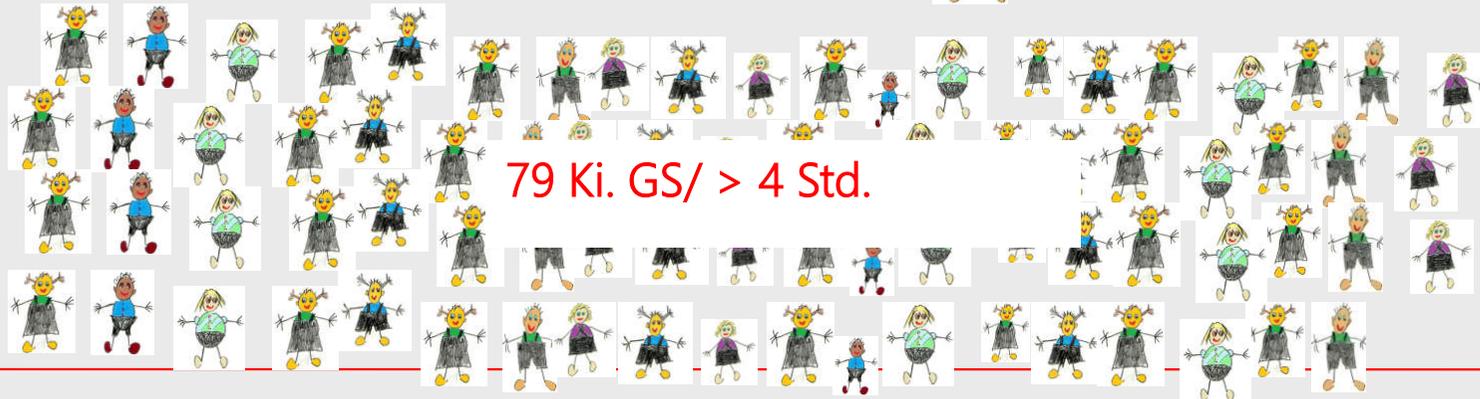
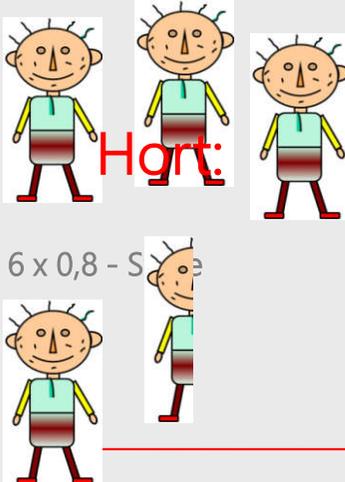
5 Vollzeitstellen



44 Ki. 3 J. bis Schuleintritt/ > 6 Std.

Hort:

6 x 0,8 - Stellen



79 Ki. GS/ > 4 Std.

Zum Arbeitsalltag in Kindertageseinrichtungen

Der Personalschlüssel aus dem KitaG kommt im Arbeitsalltag ganz anders an, als gedacht:

Der **WIRKLICHE** Arbeitssituation, die **FACHKRAFT – KIND – RELATION**, der **ALLTAG** der Fachkraft in der Kindergruppe, ist der Personalschlüssel aus dem Kita- Gesetz MINUS aller Arbeitszeitanteile, die **nicht unmittelbar für die Kinder** gedacht sind.

Aus **BRUTTO** wird **NETTO**

Der Arbeitsalltag ist also geprägt von den folgenden Zahlenverhältnissen:

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Beispiel: 20 Ki. > 6 Std.; 55 Ki. 3 J. bis Schuleintritt > 6 Std.; 90 Ki. GS > 4 Std.

FACHKRAFT – KIND – RELATION:

Krippe:

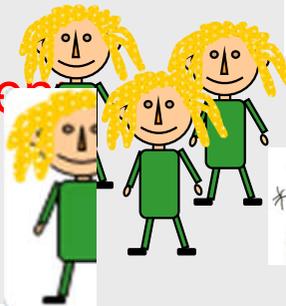
4 Vollzeitstellen



$2 \frac{3}{4}$ Fachkräfte : 16 Kindern = 1 : 5,8

Kindergarten:

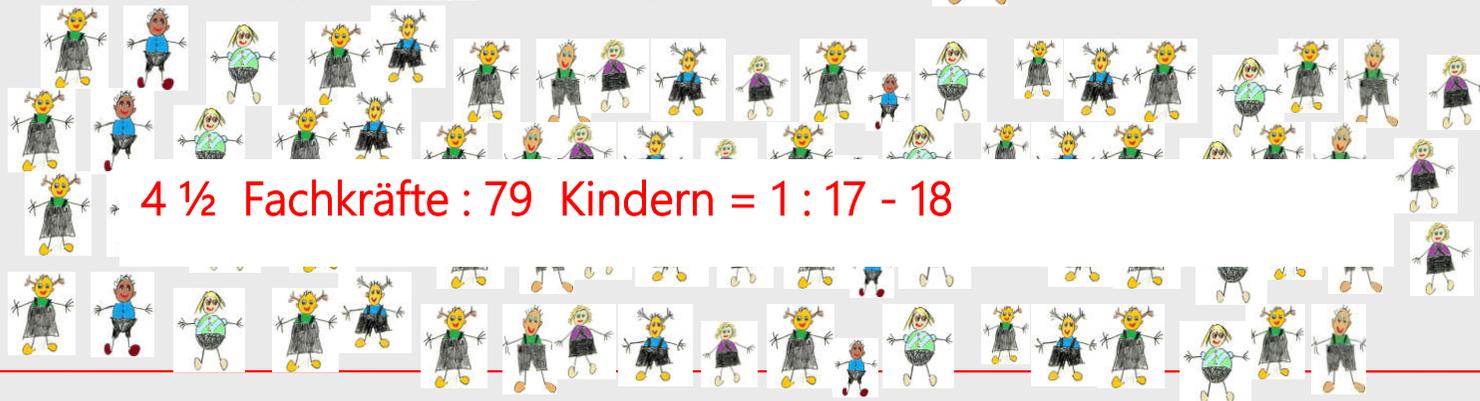
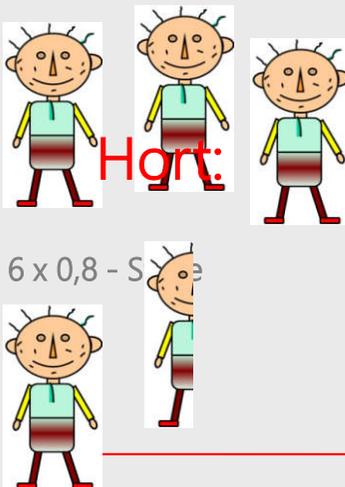
5 Vollzeitstellen



$3 \frac{3}{4}$ Fachkräfte : 44 Kindern = 1 : 12

Hort:

6 x 0,8 - Stellen



$4 \frac{1}{2}$ Fachkräfte : 79 Kindern = 1 : 17 - 18

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen...
(Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -)
Vom 10. Oktober 2019

§ 16

Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3.

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, **wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:**

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,
6. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
7. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4

betreut.

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen...
(Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG -)
Vom 10. Oktober 2019

§ 16

Personalausstattung

Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind staatlich anerkannte Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,

.....

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, **wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:**

- | | | |
|-------------|---|--|
| 1. | } | vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, |
| 1:7 | | sechs Kinder in Krippe vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, |
| 3. | | acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres, |
| 4. | } | 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres, |
| 1:14 | | 14 Kinder im Alter Kindergarten im vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres, |
| 6. | | 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder |
| 7. | | 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 |

betreut.

Personalausstattung

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich **bei Verwendung eines Personalschlüssels von**

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4 und
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5. oder
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. **Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.**

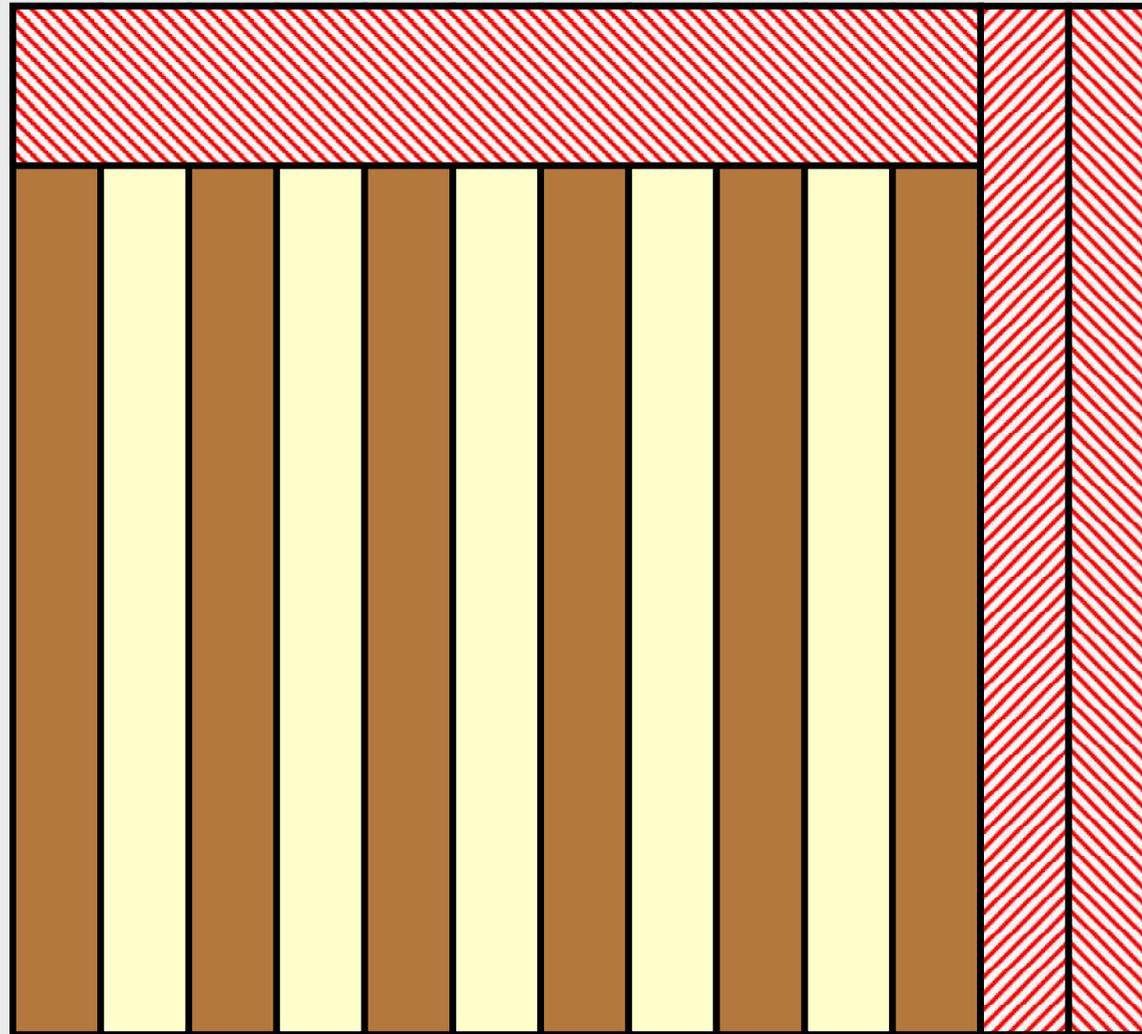
...

(4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.

Arbeitsorganisation und Dienstplangestaltung

80 % Personal nach KitaG

kinderfreie
Arbeitszeit



Personal
abwesend

Wir halten fest:

Bereits ab 5 beschäftigten Fachkräften in der Einrichtung ist davon auszugehen, dass **IMMER eine** nicht für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung steht.

20%-Prinzip

Wir halten fest:

Bereits ab 5 beschäftigten Fachkräften in der Einrichtung ist davon auszugehen, dass **IMMER eine** nicht für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung steht.

**Den Normalzustand neu / realistisch
definieren !!!**

Praktisch gewendet:

Ein Dienstplan darf regelmäßig maximal 80% der im Stellenplan aufgeführten Fachkräfte einsetzen (weil die anderen 20% *im Durchschnitt des Jahres* sowieso nicht anwesend und einsetzbar sind...)

So wird gerechnet:

z.B:

Obere Etage: 7 Fachkräfte = $7 \times 20\% = 1,4$ FK \emptyset abwesend

Untere Etage: 9 Fachkräfte = $9 \times 20\% = 1,8$ FK \emptyset abwesend

Zusammen: 16 FK = $16 \times 20\% = 3,2$ FK \emptyset abwesend

Übersetzt: täglich fehlen \emptyset 3 und häufig 4 Fachkräfte

So wird gerechnet:

oder:

Krippe: 9 Fachkräfte = $9 \times 20\% = 1,8$ FK Ø abwesend

Kindergarten: 12 Fachkräfte = $12 \times 20\% = 2,4$ FK Ø abwesend

Zusammen: 21 FK = $21 \times 20\% = 4,2$ FK Ø abwesend

Übersetzt: täglich fehlen Ø 4 und häufig 5 Fachkräfte

Konsequenz, auch für die Pädagogik:

Weg von der Idee, die Kita *auf der Basis der einzelnen Gruppe* zu planen, weg vom Prinzip:

„Ich und meine Kinder“, resp.

„Ich und du (...und du und du...) und unsere Kinder“,

hin zur *gemeinsamen Verantwortung* und dem Prinzip:

*„Wir alle gemeinsam in Verantwortung
für alle Kinder der Kita“.*

Jahresarbeitszeit berechnen:

Arbeitstage (AT) im Bundesland im Kalenderjahr
geteilt durch 5 Tage Arbeit in der Woche
multipliziert mit der arbeitsvertraglich vereinbarten
durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

Beispiel Jahr 2023, Brandenburg, 30-Std.-Kraft:

$251 \text{ AT} : 5 = 50$ (Arbeitswochen)

$50 \times 30 \text{ Std.} = 1500$ Jahresarbeitsstunden

39-Std.-Kraft (50×39): 1950 Jahresarbeitsstunden

Laut **Thüringer** Kitagesetz sind ab 1.8.2020 von der Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft 28% für alle Zeiten außerhalb der Kindergruppe abzuziehen:

Beispiel Jahr 2023, Brandenburg, 30-Std.-Kraft:

28% von 1500 Jahresarbeitsstunden = 420 Std.

Bleiben für den Dienstplan in der Kindergruppe:

$1500 - 420 = 1080$ Stunden

Bleiben bei ca. 40 Anwesenheitswochen 1080 Jahresarbeitsstunden : 40

~ 27 Stunden pro Woche bei den Kindern

Die gleiche Rechnung für die 39-Std. Kraft:

~ 35 Stunden pro Woche bei den Kindern

allerdings ist anzumerken:

Planen Sie mit diesen Stunden die Arbeit bei den Kindern, dann sind ALLE Zeiten außerhalb der Kindergruppe bereits berücksichtigt. Diese Stunden gehören dann ALLEIN DEN KINDERN.